

## Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 11.06.2007

### **Änderung der Fachanwaltsordnung:**

#### **Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

##### **§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen**

... das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht sowie das Bank- und Kapitalmarktrecht verliehen werden.

##### **§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

- s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14I Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

##### **§ 6 Abs. 2 lit. b)**

- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14I betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

##### **§ 14I Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht**

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
  - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
  - b) Bankvertragsrecht,
  - c) das Konto und dessen Sonderformen,
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,
3. Zahlungsverkehr, insbesondere

- a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
  - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
  - c) Kreditkartengeschäft,
4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,
  5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
  6. Factoring/Leasing,
  7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,
  8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,
  9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
  10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.